

Prüfordinung

1. Einleitung

Das bfu-Sicherheitszeichen wird nur erteilt, wenn das Produkt in der Schweiz erhältlich ist, und es wird nur in Bezug auf den Schweizer Markt beurteilt. Ein Anspruch auf das bfu-Sicherheitszeichen für ein bestimmtes Produkt besteht nicht. Wird das Gesuch abgelehnt, haftet die bfu nicht für Nachteile, die dem Gesuchsteller durch die Ablehnung entstehen. Gesetzliche Sicherheitsvorschriften gelten als Standard und begründen keinen Anspruch auf das Sicherheitszeichen.

2. Antragsteller

Der Antrag kann durch den schweizerischen oder ausländischen Produzenten / Händler / Vertreiber / Importeur eingereicht werden. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch, Französisch oder Italienisch.

3. Antrag

Es ist ein schriftlicher und unterzeichneter Antrag einzureichen.

Folgende Beilagen sind mitzusenden:

- verkaufsfertiges Produkt
(kein Prototyp, eindeutige Identifikation durch Artikelnummer oder -bezeichnung)
- Prüfberichte, Gutachten, Expertisen, Referenzen
- technische Dokumentation
- Gebrauchsanweisungen / Pflegeanleitungen / Montagehinweise in deutscher, französischer und – wo

vorgeschrieben oder wenn das Produkt im Tessin angeboten wird – in italienischer Sprache

- Werbematerial
- Nachweis, dass das Produkt in der Schweiz erhältlich ist

Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Prüfung und Beurteilung durch die bfu.

4. Belegexemplar

Im Normalfall ist der bfu ein Produkt als Belegexemplar zuzustellen. Bei grösseren technischen Einrichtungen und Geräten, wie z. B. Schwimmbadabdeckungen, muss eine Anlage besichtigt werden können. Das eingereichte Prüfmuster wird im Fall einer positiven Beurteilung bei der bfu hinterlegt und, nachdem das Label seine Gültigkeit verloren hat, 10 Jahre archiviert.

5. Beurteilung

Das eingereichte Produkt wird einer sicherheitsspezifischen Beurteilung unterzogen. Für gewisse Produkte gibt es vorgeschriebene Prüfungen, die in bfu-Prüfreglementen festgelegt sind. Bei anderen entscheidet eine Arbeitsgruppe aufgrund von Prüfunterlagen oder eigenen praktischen Tests, ob das Label erteilt werden kann. Wie lange es dauert, bis der Entscheid vorliegt, hängt von der Art des Produkts, der Qualität der eingereichten Unterlagen, vom Verlauf der Praxistests und weiteren Faktoren ab.

6. Ergebnis

Das Ergebnis der Beurteilung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei einem positiven Ausgang erhält er einen schriftlichen Prüfbericht und einen Vertrag, der die Rechte und Pflichten regelt, die mit dem bfu-Sicherheitszeichen verbunden sind. Ohne gültigen Vertrag darf das Label nicht verwendet werden. Die bfu bestätigt die Erteilung mit einem speziellen Dokument. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner erhält Druckvorlagen des Logos.

7. Gültigkeit

Die Sicherheitsauszeichnung wird normalerweise für 3 Jahre erteilt.

Das bfu-Sicherheitszeichen gilt nur für die genehmigte Ausführung des Produkts. Änderungen müssen der bfu sofort gemeldet werden. Diese entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Auszeichnung weiterverwendet werden kann.

Nach 3 Jahren macht die bfu den Sicherheitszeichen-Inhaber auf das Ablaufende des Labels aufmerksam. Will dieser das Zeichen beibehalten, so muss er entweder

- schriftlich bestätigen, dass das Produkt unverändert ist oder
- die Prüfung des neuen Produktes beantragen.

Bei positivem Ausgang wird der Vertrag um 3 Jahre verlängert.

8. Kosten

Die Prüfkosten und Nutzungsgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

9. Inkraftsetzung

Diese Prüfverordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.